

ERLÄUTERUNGEN

für Steuerberater/Wirtschaftsprüfer (Professionisten im Sinne des § 6 Abs. 2 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung)

Hinsichtlich der korrekten Vorgehensweise bei der Befüllung des Berechnungsformulars beachten Sie bitte die Unterlage "*Beispiele zum Berechnungsformular im Sinne der EpG-Berechnungs-VO*". Weitere Erläuterungen finden Sie im Erlass: Vollziehung der Berechnung des Verdienstentgangs gemäß EpG 1950, Geschäftszahl: 2020-0.406.069.

Die **Richtigkeit der Berechnung** nach den §§ 3 und 4 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung ist durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter im Sinne des § 6 Abs. 2 der Verordnung **zu bestätigen**.

Somit umfasst die Bestätigung die jeweiligen Einnahme-, Aufwand- und (bereinigten) EBITDA-Daten, die Berücksichtigung von Zuwendungen iSd § 5 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung, die Bestimmung des angemessenen Fortschreibungsquotienten, der die Entwicklung des wirtschaftlichen Ergebnisses des Antragstellers angemessen widerspiegeln soll, sowie die angefallenen Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten.

Bei der Berechnung des Ist-Einkommens können gemäß § 3 Abs. 2 der EpG 1950-Berechnungs-Verordnung die im Zusammenhang mit der Antragstellung angefallenen Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro in Abzug gebracht werden. **Dies gilt nicht, wenn ohne diesen Abzug kein positiver Verdienstentgang vorläge!**

Wir weisen Sie auf die Möglichkeit hin, dass bei der Berechnung des Verdienstentganges ein „**negativer Entschädigungsanspruch**“ errechnet werden kann. In diesem Fall steht gemäß Berechnung nach der EpG-Berechnungs-Verordnung eine Entschädigung mangels Verdienstentganges grundsätzlich nicht zu; zudem können die im Zusammenhang mit der Antragstellung angefallenen Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalter**kosten nicht ersetzt** werden.

EBITDA:

Das EBITDA im Sinne der Berechnungslogik der EpG 1950-Berechnungs-Verordnung entspricht dem **um außergewöhnliche oder nicht regelmäßige Erträge und Aufwendungen bereinigten** jeweiligen Einkommen (siehe auch Beispiel 1 der Beispielsammlung).

Zuwendungen:

Bei der Bestimmung des Ist-Einkommens sind gemäß § 5 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung sämtliche **Zuwendungen** einzubeziehen sind, die sich aus einer anderweitigen, während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit ergeben haben oder aus Anlass der Erwerbsbehinderung oder des zugrundeliegenden Sachverhalts für den Zeitraum der Erwerbsbehinderung oder einen Teil davon **beantragt oder gewährt** wurden.

Anzurechnen sind somit Zuwendungen aus dem Härtefallfonds, Versicherungsleistungen oder ein Lockdown-Umsatzersatz; aber auch Anträge für unselbstständige Dienstnehmer sind bei Anträgen des Dienstgebers nach § 32 Abs. 4 EpiG für denselben Zeitraum in Anrechnung zu bringen.

Wurden im Zeitpunkt der Antragstellung Zuwendungen in diesem Sinn **beantragt (aber noch nicht gewährt)**, sind diese einzeln der Höhe nach im Antrag **darzulegen** (§ 6 Abs. 3 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung). Sollte der Antragsteller bis zum Zeitpunkt der Erledigung seines Antrags weitere Zuwendungen nach § 5 Z 2 der Verordnung beantragt haben oder ihm solche gewährt werden, so sind diese unverzüglich der Behörde zu **melden**. Werden nach rechtskräftiger Erledigung des Antrags angerechnete Zuwendungen nach § 5 Z 2 der Verordnung nicht oder nicht zur Gänze gewährt, dann kann der Antragsteller binnen drei Jahren die Wiederaufnahme des Verfahrens erwirken.

Fortschreibungsquotient:

Der Fortschreibungsquotient ist grundsätzlich gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung das Verhältnis des Einkommens im Referenzzeitraum zum Einkommen des Referenzzeitraumes im vorangegangenen Kalenderjahr.

Der Fortschreibungsquotient soll der **angemessenen Berücksichtigung der Entwicklung des wirtschaftlichen Ergebnisses** im Vergleich zur Vorjahresperiode dienen. Dies stellt den erklärten Sinn und Zweck des § 4 Abs. 1 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung in Umsetzung von § 32 Abs. 4 EpG 1950 dar.

Ist der nach § 4 Abs. 1 und 2 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung ermittelte Fortschreibungsquotient **höher als 110 von Hundert**, dann ist die Erhöhung des Einkommens im Referenzzeitraum gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Jahres mittels geeigneter **zusätzlicher** Unterlagen zu plausibilisieren; die Eignung dieser zusätzlicher Unterlagen sowie deren Plausibilität für den Fortschreibungsquotient höher als 110 von Hundert sind ebenfalls vom Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen (§ 6 Abs. 2 der Verordnung).

Abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung **ist** der Fortschreibungsquotient **angemessen festzusetzen**, wenn dieser nach § 4 Abs. 1 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung **nicht (angemessen) ermittelt werden kann**

oder der Antragsteller glaubhaft macht, dass die Ermittlung anhand § 4 Abs. 1 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung aufgrund außergewöhnlicher, den Antragsteller individuell betreffender Umstände nicht zu einer angemessenen Berechnung des fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens führen würde.

Stellt der Fortschreibungsquotient der Variante 1–3 die **Entwicklung des wirtschaftlichen Ergebnisses** des Antragstellers somit nicht angemessen dar (etwa, da der errechnete Fortschreibungsquotient zu hoch und dadurch unrepräsentativ wäre), so **ist** der Fortschreibungsquotient gemäß § 4 Abs. 1 iVm Abs. 3 angemessen festzusetzten (Variante 4). Als Begründung für den Wechsel in Variante 4 ist Variante 1–3 zahlenmäßig vollständig auszufüllen und auf den dadurch errechneten, nicht angemessenen Fortschreibungsquotienten hinzuweisen. Der durch Variante 4 festgesetzte, angemessene Fortschreibungsquotient muss begründet werden.

Sonderfälle bei negativem EBITDA:

Da das Zieleinkommen iSd § 2 Z. 4 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung das mit dem Fortschreibungsquotienten multiplizierte Einkommen während der Vorjahresperiode ist, können Fälle auftreten, in denen das amtliche Formular (Excel-Sheet / PDF) in den Anwendungsvarianten 1–3 zu unsachgerechten Ergebnissen führte.

- Negatives EBITDA in den Referenzzeiträumen

Liegt während des Referenzzeitraums oder des Referenzzeitraumes im vorangegangenen Kalenderjahr ein negatives Einkommen vor – wurde also ein Verlust erzielt – kann das Zieleinkommen nicht angemessen durch Multiplikation der Vorjahresperiode mit dem Fortschreibungsquotienten bestimmt werden. (Nur) In diesen Fällen ist der Fortschreibungsquotient gemäß § 4 Abs. 3 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung anhand des auf der **Website des Sozialministeriums** bereitgestellten „EpG Quick-Fix“ (Coronavirus – Rechtliches – Weitere Informationen – Erlässe – „Berechnung des Fortschreibungsquotienten“) festzusetzten. Unproblematisch – und damit mit dem angehängten Formular (Excel-Sheet / PDF) zu berechnen, sind aber weiterhin die Fälle, in denen in sämtlichen Zeiträumen (Referenzzeitraum, Referenzzeitraum im vorangegangenen Kalenderjahr sowie Vorjahresperiode) ein negatives Einkommen ermittelt wird.

- Negatives EBITDA nur im Vorjahr

Darüber hinaus kann das amtliche Formular (Excel-Sheet / PDF) in den Anwendungsvarianten 1–3 zu unsachgerechten Ergebnissen führen, wenn zwar während des Referenzzeitraumes und des Referenzzeitraumes im vorangegangenen Kalenderjahr jeweils ein positives Einkommen vorliegt, aber in der Vorjahresperiode ein Verlust erzielt wurde. Da der in Variante 1–3 errechnete Fortschreibungsquotient in diesem Fall zur umgekehrten Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung im Vergleichszeitraum führte, ist der **Kehrwert** des auf Grundlage von § 4 Abs. 1 und 2 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung ermittelten Fortschreibquotienten anzusetzen und gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung vorzugehen.